

# **Volksabstimmungen in Uruguay. Eine Übersicht**

15.01.2016

Lara Schuldt  
lara.schuldt@gmx.de

**Inhaltsverzeichnis**

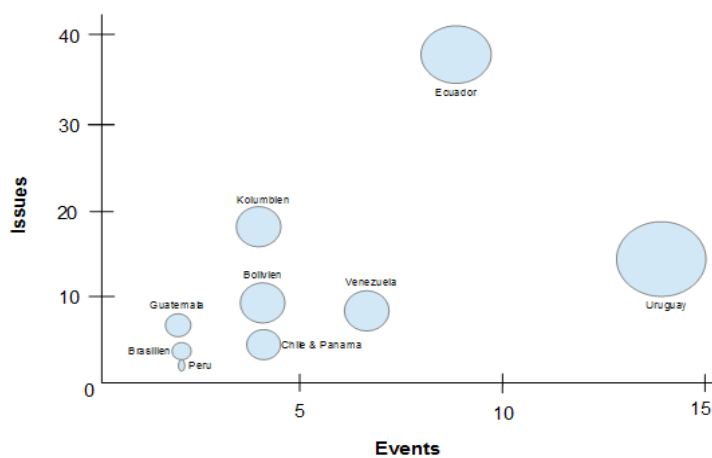
<b>1. Einleitung und Begriffsbestimmung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Regelungen .....</b>	<b>4</b>
2.1 Direktdemokratische Verfahren .....	4
2.2 Sonstige Beteiligungsverfahren .....	6
<b>3. Praxis: Volksentscheide in Uruguay .....</b>	<b>7</b>
3.1 Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren (seit 1967) .....	7
3.2 Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte .....	11
<b>4. Fazit .....</b>	<b>12</b>
<b>5. Literatur und Links .....</b>	<b>13</b>

## 1. Einleitung und Begriffsbestimmung

Dieses Papier befasst sich mit Volksabstimmungen auf nationaler Ebene in Uruguay. Das südamerikanische Land stellt in mehrfacher Hinsicht einen interessanten Untersuchungsgegenstand dar. Seine institutionalisierte liberale Demokratie ist das beständigste demokratische Regierungssystem Lateinamerikas und direktdemokratische Verfahren spielen in Uruguay, bedingt durch liberale französische und schweizerische Einflüsse, bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine wichtige Rolle: Die Verfassung enthält seit 1934 die Volksinitiative und das obligatorische Referendum. Seit 1967 ist auch das fakultative Referendum für Gesetze verankert.

In Lateinamerika ist Uruguay gemeinsam mit Ecuador Vor- und Spitzenreiter bei Volksabstimmungen. Dies illustriert die folgende Grafik.

**Abbildung 1: Übersicht zur Verwendung von Volksabstimmungen in Lateinamerika von 1978-2011**



**Quelle:** Eigene Darstellung nach Altman (2011: 113, 117, 140),

Events = Abstimmungstermine, Issues = Vorlagen

Uruguay führt nicht nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ: Während Ecuador nur das Präsidentialplebiszit („top-down-Verfahren“) kennt, das zudem oft unverbindlich bleibt, existieren in Uruguay die direktdemokratischen und verbindlichen Verfahren Volksinitiative und fakultatives Referendum („bottom-up-Verfahren“) und das obligatorische Referendum.

Nach einer Begriffsklärung und -bestimmung soll in diesem Papier ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen (Kapitel 2) und über die Praxis der Volksabstimmungen in Uruguay (Kapitel 3) gegeben werden.

**Begriffsbestimmung: Direktdemokratische Verfahren**

In der Frage, was unter „direkter Demokratie“ oder „direktdemokratische Verfahren“ verstanden wird, herrscht in der Wissenschaft kein Konsens. Mehr Demokratie orientiert sich in seinen Publikationen an der von *Mehr Demokratie* und dem *Initiative and Referendum Institute Europe* *IRIE* entwickelten und auch vom *Direct Democracy Navigator* verwendeten Terminologie.

Diese definiert direktdemokratische Verfahren folgendermaßen:

- **Sachfrage:** Es handelt sich um eine Sachabstimmung,
- **Auslösung „von unten“ oder obligatorisch:** Das Verfahren wird „von unten“, durch die Bevölkerung initiiert oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung automatisch / obligatorisch ausgelöst,
- **Verbindlichkeit:** Es handelt sich um ein verbindliches Verfahren, das heißt, ein Volksentscheid ist einem Parlamentsbeschluss gleichwertig.

Daraus ergeben sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen:

- Bei der **initiiierenden Volksgesetzgebung (Volksinitiative)** wird ein Volksentscheid von den Bürger/innen selbst per Unterschriftensammlung initiiert.
- Das **fakultative Referendum** richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Eine bestimmte Anzahl von Stimmbürger/innen kann einen Volksentscheid beantragen.
- Beim **obligatorischen Referendum** ist der Volksentscheid zu bestimmten Gegenständen, meist bei Verfassungsänderungen, verpflichtend vorgeschrieben und findet automatisch statt. Ein entsprechender Parlamentsbeschluss geht diesem voraus.

Daneben gibt es weitere Varianten der Bürgerbeteiligung, die eine direktere Partizipation bis hin zu einer Volksabstimmung enthalten, aber mindestens eines der oben genannten Definitionsmerkmale nicht erfüllen. Beispiele sind konsultative Volksbefragungen, unverbindliche Volkspetitionen (Anregungen), alle „von oben/top-down“ eingeleiteten Volksabstimmungen („Parlamentsreferenden“ oder „Plebiszite“ genannt), sowie Verfahren zur vorzeitigen Auflösung des Parlaments / Herbeiführung von Neuwahlen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. ausführlicher hierzu: Rehmet/Weber, Volksbegehrensbericht 2015, S. 6 ff.

## 2. Regelungen

Uruguays Verfassung wurde im 20. Jahrhundert insgesamt sechs Mal signifikant verändert. Die letzte grundlegende Verfassungsänderung wurde per Volksentscheid 1966 verabschiedet, trat Anfang 1967 in Kraft<sup>2</sup> und gilt – mit Ausnahme der Jahre 1973 bis 1985, der Jahre der Militärdiktatur – bis heute. Alle folgenden Ausführungen zu den Regelungen beziehen sich auf die Verfassung von 1967.

### 2.1 Direktdemokratische Verfahren

Uruguays Verfassung enthält drei verschiedene direktdemokratische Verfahren. Zwei – das obligatorische Verfassungsreferendum und die Volksinitiative für Verfassungsänderungen – wurden bereits 1934 in der Verfassung verankert. Das fakultative (Gesetzes-)Referendum wurde 1967 eingeführt.

**Tabelle 1: Direktdemokratische Verfahren in Uruguay seit 1967 (mit Ausnahme der Jahre 1973-1985)**

Regelung / Verfahrenstyp	Regelung	Praxis
Volksinitiative Art. 331 A	Nur Verfassungsänderungen Unterschriftenquorum: 10 % Sammelfrist: keine Volksentscheid: 35 %-Zustimmungsquorum	8
Obligatorisches Referendum Artikel 331 C, 331 D	Alle Verfassungsänderungen Art. 331 C: Einfache Mehrheit in beiden Parlamentskammern (keine 2/3-Mehrheit): Volksentscheid: 35 %- Zustimmungsquorum  Art. 331 D: 2/3-Mehrheit in beiden Parlamentskammern Volksentscheid: kein Zustimmungsquorum	2
Fakultatives Referendum Art. 79 Abs. 2	Nur Gesetze; Steuerfragen und Gesetz- gebungskompetenzen der Exekutive sind ausgeschlossen Unterschriftenquorum: 25 % Volksentscheid: kein Abstimmungsquorum	3
<b>Gesamt</b>		<b>13</b>

Quelle: [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch) sowie die Verfassung Uruguays.

2 Ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform war die Verankerung des Rechts auf Durchführung von fakultativen Referenden in Artikel 79. Zudem wurden die bis dato für obligatorische Referenden und Volksinitiativen geltende Artikel 284 und 281 überarbeitet und modifiziert in Artikel 331 neu zusammengefasst (vgl. Altman 2011: 167).

Die Verfahren sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

#### *Volksinitiative nach Art. 331 A der Verfassung zu Verfassungsänderungen*

- Nur zu Verfassungsänderungen möglich, daher auch als „Verfassungsinitiative“ bezeichnet
- Unterschriftenquorum: 10 Prozent, freie Unterschriftensammlung möglich
- Sammelfrist: Keine, jedoch muss die Initiative die Unterschriften bis 6 Monate vor der nächsten Wahl eingereicht haben, wenn die Abstimmung an diesem Wahltermin stattfinden soll
- Zustimmungsquorum beim Volksentscheid: 35 Prozent
- Ein Gegenvorschlag des Parlaments ist möglich

#### *Obligatorisches Verfassungsreferendum nach Art. 331 C und D der Verfassung*

- Alle Verfassungsänderungen müssen zwingend per Volksabstimmung bestätigt werden.
- Es gibt zwei Varianten, je nachdem, mit welcher parlamentarischer Mehrheit die Reform beschlossen wurde:  
Art. 331 C: Erhält eine Verfassungsänderung in beiden Parlamentskammern (Senat und Abgeordnetenhaus) die absolute Mehrheit, kommt es zu einer erneuten Beratung durch einen Verfassungsrat und danach zur Volksabstimmung. Das Zustimmungsquorum beim Volksentscheid beträgt 35 Prozent  
Art. 331 D: Erhält eine Verfassungsänderung in beiden Parlamentskammern (Senat und Abgeordnetenhaus) eine Zweidrittel-Mehrheit, gelangt die Reformvorlage direkt zur Volksabstimmung. In diesem Fall gibt es kein Zustimmungsquorum beim Volksentscheid, die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.

#### *Fakultatives (Gesetzes-)Referendum nach Art. 79 (2) der Verfassung<sup>3</sup>*

- Ist gegen bereits beschlossene Gesetze innerhalb eines Jahres nach dem Parlamentsbeschluss möglich
- Steuerfragen und Gesetzgebungskompetenzen der Exekutive sind ausgeschlossen<sup>4</sup>
- 1. Stufe: Antrag mit 2 Prozent der Wahlberechtigten, Sammelfrist 150 Tage; alternativ kann auch ein Schnellverfahren nach Art. 30-36 Wahlgesetz gewählt werden, das die erste Stufe überspringt<sup>5</sup>
- 2. Stufe: An einem einzigen Tag (maximal zwei Termine) müssen in einer geheimen Vorabstimmung mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten die Vorlage unterstützen, damit es zum Volksentscheid kommt
- 3. Stufe: Volksentscheid ohne Zustimmungsquorum, die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet

#### *Besonderheiten bei diesen Verfahren*

- Die Stimmzettel sind farbig

3 Vgl. ausführlicher hierzu Altman (2008: 4 ff.), der auch auf Details zum Ausführungsgesetz (1989 verabschiedet und 2000 reformiert) eingeht.

4 In der Verfassung heißt es wörtlich: „Estos institutos no son aplicables con respecto a las leyes que establezcan tributos. Tampoco caben en los casos en que la iniciativa sea privativa del Poder Ejecutivo.“

5 Vgl. [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch) zum fakultativen Referendum 1992: [www.sudd.ch/event.php?lang=de&id=uy011992](http://www.sudd.ch/event.php?lang=de&id=uy011992) (letzter Zugriff am 12.12.2015)

- Wer mit Ja für eine Vorlage stimmen möchte, gibt den Stimmzettel ab, wer mit Nein stimmen möchte, gibt den Stimmzettel nicht ab. Bei mehreren Vorlagen gibt es mehrere (jeweils andersfarbige) Stimmzettel. Somit kann es keine ungültigen Stimmen geben.
- Volksabstimmungen zu Verfassungsänderungen nach Art. 331 A und C finden gemeinsam mit den nächsten allgemeinen Wahlen statt; Abstimmungen nach Art. 331 D finden an einem gesonderten Termin statt.
- Wie bei Wahlen gibt es auch bei Volksabstimmungen eine Pflicht zur Teilnahme, die durch eine Geldbuße geahndet wird

## 2.2 Sonstige Beteiligungsverfahren

Neben den direktdemokratischen Verfahren gibt es in Uruguay mit dem Oppositionsreferendum ein weiteres Beteiligungsverfahren, das zu einem Volksentscheid führt.

### *Oppositionsreferendum zu Verfassungsänderungen nach Art. 331 B der Verfassung*

Eine Parlamentsminderheit kann nach Art. 331 B der Verfassung eine Volksabstimmung zu Verfassungsänderungen beantragen. Hierfür sind die Stimmen von 40 Prozent der Abgeordneten der „Asamblea General“ (= beide Parlamentskammern) nötig. Beim Volksentscheid gilt ein 35-Prozent-Zustimmungsquorum.

### *Keine Parlamentsreferenden oder Präsidialreferenden „von oben“*

Hervorzuheben ist, dass in Uruguay – im Unterschied zu vielen anderen lateinamerikanischen Staaten – weder die Präsidentin/der Präsident noch das Parlament das Recht hat, eine Volksabstimmung initiieren zu können. Parlamentsreferenden und Präsidialreferenden „von oben“ sind somit nicht vorgesehen.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> In Uruguay wurde jedoch das Oppositionsreferendum bereits ein Mal (2009) von der regierenden Parlamentsmehrheit angewandt, so dass es de facto ein Regierungsinstrument darstellte.

### 3. Praxis: Volksentscheide in Uruguay

#### 3.1 Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren (seit 1967)

**Tabelle 3: Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren in Uruguay seit 1967**

Nr.	Typ	Datum	Thema	Stimm- beteiligung (in %)	im Sinne des Begehrens (in %)	Ergebnis
1	VI	28.11.1971	Für Ermöglichung einer einmaligen Wiederwahl des Präsidenten und Vize-Präsidenten	92,7	28,3	Gescheitert = Vorlage abgelehnt
2	VI	28.11.1971	Für Rücktrittspflicht der Präsidentin/des Präsidenten bei Gesetzeswidrigkeiten von Minister/innen	88,6	0,1 <sup>7</sup>	Gescheitert = Vorlage abgelehnt
3	FR	16.04.1989	Für teilweise Aufhebung des Gesetzes über Straffreiheit während der Militärdiktatur	87,8	56,0	Erfolgreich = Vorlage angenommen (Gesetz abgelehnt)
4	VI	26.11.1989	Für Teuerungsausgleich bei Renten	88,7	81,8	Erfolgreich = Vorlage angenommen
5	FR	13.12.1992	Für teilweise Aufhebung des Gesetzes über öffentliche Betriebe = gegen Privatisierung	82,8	66,6	Erfolgreich = Vorlage angenommen (Gesetz abgelehnt)
6	OR	28.08.1994	Verfassungsreform (u.a. Zahlungsmodus Renten)	86,2	28,5	Gescheitert = Vorlage abgelehnt
7	VI	27.11.1994	27 % des Staatshaushalts sollen für Bildung ausgegeben werden	91,5	32,6	Gescheitert = Vorlage abgelehnt
8	VI	27.11.1994	Keine versteckten Kürzungen bei der Rentenauszahlung	91,5	72,3	Erfolgreich = Vorlage angenommen
9	OR	08.12.1996	Verfassungsreform (u.a. Wahlen, Dezentralisierung)	86,2	50,5	Erfolgreich = Vorlage angenommen
10	FR	07.12.2003	Gegen Aufhebung des staatlichen Erdölmonopols	83,4	58,4	Erfolgreich = Vorlage angenommen (Gesetz abgelehnt)
11	VI	31.10.2004	Für Wasserversorgung in Staatsbesitz (Verfassungsrang)	89,6	64,6	Erfolgreich = Vorlage angenommen
12	VI	25.10.2009	Für vollständige Aufhebung des Gesetzes über Straffreiheit während der Militärdiktatur	89,7	47,4	Gescheitert = Vorlage abgelehnt
13	VI	26.10.2014	Für Senkung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre	90,5	46,8	Gescheitert = Vorlage abgelehnt

**Quellen:** Eigene Darstellung nach [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch), Altman 2011 (148-151) und Neschen 1971 (110-116).

**Abkürzungen:** VI = Volksinitiative nach Art. 331 A der Verfassung, OR = Obligatorisches Referendum nach Art. 331 D der Verfassung, FR= Fakultatives Referendum nach Art. 79 (2) der Verfassung

<sup>7</sup> Die Initiatoren gaben ihr Vorhaben vor der Abstimmung auf, was die geringe Zustimmung erklärt. Ein Rückzug der Initiative war nicht möglich.



Bei der Tabelle der Volksabstimmungen seit 1967 wurde eine Abstimmung aus dem Jahr 1980 nicht aufgelistet, da Uruguay im Zeitraum von 1973 bis 1985 eine Militärdiktatur war und somit andere (verfassungs-) rechtliche Regelungen galten.

#### **Daten zur Praxis seit 1967**

- *Anzahl:* Insgesamt gab es 13 Volksentscheide innerhalb von 26 Jahren, die durch ein direktdemokratisches Verfahren ausgelöst wurden. Durchschnittlich findet somit alle zwei Jahre ein Volksentscheid statt.
- *Verfahrenstypen:* Von den 13 Verfahren waren acht Volksinitiativen, zwei obligatorische Referenden und drei fakultative Referenden.
- Die *Abstimmungsbeteiligung* lag bei durchschnittlich 88,4 Prozent. Dies hat mehrere Gründe: Die meisten Abstimmungen müssen zugleich mit Wahlen abgehalten werden. Und in Uruguay herrscht Wahl- und Stimmpflicht. Zudem waren die meisten Themen sehr wichtige Themen (z.B. Verfassungsfragen, Privatisierungsfragen).
- *Erfolge und Erfolgsquote:* 7 von 13 Abstimmungen waren erfolgreich im Sinne des Begehrens, was einer Erfolgsquote von 54 Prozent entspricht. Auffällig ist, dass alle drei fakultativen Referenden erfolgreich waren.
- *Fakultative Referenden:* Neben den drei fakultativen Referenden, die zur Abstimmung gelangten, gab es noch weitere fünf fakultative Referendums-Vorhaben, die nicht das 25 Prozent-Unterschriftenquorum erreichten: 1992 für die vollständige Aufhebung des Privatisierungsgesetzes (19,0 Prozent), 1998 gegen das Energie-Gesetz (22,1 Prozent), 1998 gegen ein Arbeitsmarktgesetz (4,6 Prozent), 2001 zur Aufhebung des Gesetzes 17.243 (u.a. öffentliche Sicherheit)<sup>8</sup> (20,7 Prozent) und 2002 gegen zwei Artikel des Gesetzes 17.296 zur Haushaltsplanung (Anzahl Unterschriften unbekannt)..
- *Themen* Die Hälfte aller in Latein- und Südamerika durchgeführten Volksentscheide wurde zu Verfassungsfragen, institutionellen Reformen und Umgestaltungsprozessen durchgeführt (vgl. auch Altman 2011: 115). Das Beispiel Uruguays ist keine Ausnahme, wie die obige Tabelle zeigt. Ein weiterer Schwerpunkt stellten Privatisierungsfragen dar.

#### **Akteure**

Bei der Initiierung von Volksabstimmungen in Uruguay spielten kleinere Parteien und Vereine nahezu keine Rolle. Maßgebliche Akteure waren die politischen Parteien sowie große Verbände – etwa Wirtschaftsverbände wie Zusammenschlüsse staatlicher Unternehmen oder mitgliederstarke Sozialverbände wie etwa die „Nationale Organisation der Rentner und Pensionierten“ (*Organización Nacional de Jubilados y Pensionistas Uruguay*; ONAJPU). Dies ist vor allem auf die sehr hohen Unterschriften-/Einleitungsquoten zurück zu führen (Volksinitiative: 10 Prozent, fakultatives Referendum: 25 Prozent – zum Vergleich: Schweiz: Volksinitiative 2,0 Prozent, fakultatives Referendum: 1,0 Prozent). Nur ressourcenstarke Akteure können diese hohen Hürden überwinden.

<sup>8</sup> Aufgrund des breiten inhaltlichen Spektrums wird der Titel des Gesetzes an dieser Stelle und nicht bereits im Text benannt. Der spanische Originaltitel lautet *Servicios públicos y privados, seguridad pública y condiciones en las que se desarrollan las actividades productivas* (vgl. [www.Parlamento.gub.uy: Ley 17.234](http://www.Parlamento.gub.uy: Ley 17.234))

Wenn es gelang, einen Volksentscheid durchzusetzen, lag dies zum einen an den teilweise sehr grundlegenden und hoch umstrittenen Themen. Zum anderen verfügen die Parteien in Uruguay über eine sehr große Mobilisierungskraft. Laut Altman fühlen sich die Uruguayer/innen ihrer jeweiligen Partei sehr verbunden („party-citizen linkage“, vgl. Altman 2011: 159). Somit ist die Bereitschaft von Bürger/innen sehr hoch, Partei-Aktionen wie etwa ein Volksbegehren zu unterstützen. Die Verbände der staatlichen Unternehmen nutzten direktdemokratische Verfahren vor allem dazu, Privatisierungsvorhaben zu bekämpfen. Zusammen mit dem Bündnis linker Parteien „*Frente Amplio*“ erreichten sie eine beachtliche Mobilisierungskraft, die letztlich zum Erfolg mehrerer Volksentscheide führte (vgl. Altman 2011: 115).

**Historischer Exkurs:**

**Die Volksabstimmungen aufgrund direktdemokratischer Verfahren von 1917 bis 1966**

Der Vollständigkeit halber werden auch die elf Abstimmungen von 1917 bis 1966 – vor Inkrafttreten der bis heute gültigen Verfassung von 1967 – aufgelistet, ohne jedoch auf Details einzugehen.<sup>9</sup>

**Tabelle 4: Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren in Uruguay von 1917 bis 1966**

Nr.	Typ	Datum	Thema	Stimm- beteiligung (in %)	im Sinne des Begehrens (in % der Abstimmenden)	Ergebnis
1	OR	25.11.1917	Verfassungsreform (u.a. zwei Parlamentskammern, Trennung von Staat und Kirche)	38,2	95,2	Erfolgreich
2	OR	27.03.1938	Verfassungsreform (u.a. Anerkennung von Fraktionen, Reorganisation des Senats)	56,0	93,5	Erfolgreich
3	OR	29.11.1942	Verfassungsreform (mehrere Änderungen, Totalrevision)	66,9	77,2	Erfolgreich
4	VI	24.11.1946	Verfassungsreform	67,4	37,7	Gescheitert
5	VI	26.11.1950	Verfassungsreform	70,9	0,3 <sup>10</sup>	Gescheitert
6	OR	16.12.1951	Verfassungsreform (mehrere Änderungen, Totalrevision)	37,1	54,0	Erfolgreich
7	VI	30.11.1958	Verfassungsreform (Präsidentsystem / Präsidentschaftswahl)	71,3	15,3	Gescheitert
8	OR	25.11.1962	Verfassungsreform (Wiedereinführung des Präsidentsystems)	76,7	16,7	Gescheitert
9	VI	27.11.1966	Verfassungsreform, Totalrevision („gelbe Vorlage“)	63,4	7,0	Gescheitert
10	VI	27.11.1966	Verfassungsreform, Totalrevision („rosa Vorlage“)	63,4	0,1	Gescheitert
11	Gegen- vorlage zu VI	27.11.1966	Verfassungsreform, Totalrevision („orangene Vorlage“)	63,36	63,9	Erfolgreich

**Quelle:** Eigene Darstellung nach [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch) (2016), Altman 2011 (148-151) und Neschen 1971 (110-116).

**Abkürzungen:** VI = Volksinitiative, OR = Obligatorisches Referendum

<sup>9</sup> Vgl. deutlich ausführlicher: [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch).

<sup>10</sup> Die Initiatoren gaben ihr Vorhaben vor der Abstimmung auf, was die geringe Zustimmung erklärt. Ein Rückzug der Initiative war nicht möglich.

### 3.2 Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte

In Uruguay gab es seit 1934 acht Volksentscheide, die nicht auf direktdemokratischen Verfahren beruhten, davon sieben Oppositionsreferenden und ein Parlamentsreferendum.

#### Sieben Oppositionsreferenden zu Verfassungsfragen (von Parlamentsminderheit initiiert)

*Vor 1967*

- **1938** Kleine Verfassungsreform (*ein Präsidentschaftskandidat pro Partei/Fraktion („lema“); Reorganisation der lokalen Verwaltung*), Ergebnis: Vorlage angenommen
- **1946** Kleine Verfassungsreform (*Wahl des Vize- und Präsidenten ohne „lema“; Anpassung des Staatsrates*), Ergebnis: Vorlage abgelehnt
- **1958** Kleine Verfassungsreform (*keine „lemas“, getrennte Wahl von Präsident und Parlament*). Ergebnis: Vorlage abgelehnt
- **1966** Große Verfassungsreform (*Totalrevision, hätte der Präsidentin/ dem Präsidenten große Machtbefugnisse beschert*), Ergebnis: Vorlage abgelehnt

*Seit 1967 (Art. 331 B)*

- **1999** *Finanzielle Autonomie des Gerichtswesens*, Ergebnis: Vorlage abgelehnt
- **1999** *Direktoren der staatlichen Regiebetriebe dürfen nicht als Abgeordnete kandidieren*, Ergebnis: Vorlage abgelehnt
- **2009** *Für Wahl- und Stimmrecht für im Ausland lebende uruguayische Bürger/innen*, Ergebnis: Vorlage abgelehnt

Insgesamt wurden somit sechs der sieben Oppositionsreferenden abgelehnt.

#### Ein Parlamentsreferendum

- **1934** Neue Verfassung, vom „Verfassungsrat“, einem gewählten parlamentsähnlichen Gremium, initiiert (*u.a. Wiedereinführung des Präsidialsystems; Etablierung der verfassungsrechtlichen Plebiszits; Veränderungen an der Repräsentation des Senats; Etablierung des Ministerrats*).  
Ergebnis: Vorlage angenommen

#### **4. Fazit**

Innerhalb von 26 Jahren wurden in Uruguay 13 Volksentscheide durch ein direktdemokratisches Verfahren ausgelöst. Hinzu kommen acht Abstimmungen aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte.

Kein anderes lateinamerikanisches Land kennt so weit gehende direktdemokratische Verfahren auf nationaler Ebene. Während in vielen anderen lateinamerikanischen Staaten nur Volksbefragungen „von oben“, etwa durch die Präsidentin/den Präsidenten, möglich sind, stehen in Uruguay seit einigen Jahrzehnten gleich drei direktdemokratische und verbindliche Verfahren – beeinflusst durch die Schweiz – zur Verfügung: Die Volksinitiative zu Verfassungsfragen, das fakultative Gesetzesreferendum und das obligatorische Verfassungsreferendum. Damit ist Uruguay grundsätzlich ein Vorbild für viele (nicht nur lateinamerikanische) Länder.

Die konkrete Ausgestaltung der Verfahren erscheint jedoch in einigen Punkten reformbedürftig, denn „von unten“ einen Volksentscheid zu beantragen, ist recht anspruchsvoll. Eine Volksinitiative benötigt die Unterstützung von 10 Prozent, ein fakultatives Gesetzesreferendum von 25 Prozent der Stimmberechtigten, das ist weit mehr als in der Schweiz (Volksinitiative: 2 Prozent, fakultatives Gesetzesreferendum: 1 Prozent).

Diese hohen Hürden überlassen die direkte Demokratie ressourcenstarken Akteuren wie den Oppositionsparteien und großen Verbänden. Damit die Verfahren auch anderen Akteuren, etwa Bürgerinitiativen, offen stehen, müsste vor allem das jeweilige Unterschriftenquorum deutlich gesenkt werden.

## 5. Literatur und Links

*Altman, David* (2008): Uruguay: A prodigious user of direct democracy mechanisms. C2D Working Paper Series 24/2008. Aarau: Centre for Research on Direct Democracy.

*Altman, David* (2011): Direct Democracy Worldwide. New York: Cambridge University Press

*Buechi, Rolf* (2016): Direct Democracy Not Violence. Uruguay leads the way.  
[www.activatingdemocracy.com/topics/stories/direct-democracy-against-privatization/direct-democracy-not-violence/](http://www.activatingdemocracy.com/topics/stories/direct-democracy-against-privatization/direct-democracy-not-violence/) (Letzter Zugriff am 11.01.2016)

*Kerbusch, Ernst J.* (1970): Das uruguayische Regierungssystem. Inauguraldissertation. Köln: Universität zu Köln.

*Neschen, Josef* (1971): Besonderheiten des uruguayischen Verfassungssystems. Inauguraldissertation. Münster: Westfälische Wilhelms- Universität zu Münster.

*Parlamento uruguayo* (2000): Ley 17.234, [www.parlamento.gub.uy/leyes/AccesoTextoLey.aspx?Ley=17243&Anchor=](http://www.parlamento.gub.uy/leyes/AccesoTextoLey.aspx?Ley=17243&Anchor=) (Letzter Zugriff am 12.01.2016).

Suchmaschine für direkte Demokratie (2016) von Beat Müller: [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch)  
(Letzter Zugriff am 11.01.2016).

*Qvortrup, Matt* (2014): Referendums around the World. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Verfassung Uruguays (o.J.): [www.parlamento.gub.uy/constituciones/const004.htm](http://www.parlamento.gub.uy/constituciones/const004.htm)  
(Letzter Zugriff am 5.01.2016, in spanischer Sprache)